



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.5 RRB 1891/0989
Titel	Bauordnung.
Datum	13.05.1891
P.	213

[p. 213] Mit Beschluß vom 27. September 1890 wurde der Gemeindrath Riesbach eingeladen, für die Seefeldstraße von der Stadtgrenze bis zum Tiefenbrunnen den Baulinienplan und für die ganze Strecke von der Stadtgrenze bis Grenze Zollikon den Niveaulinienplan vorzulegen.

Unterm 5. Mai 1891 ist nun der Gemeindrath obigem Beschlusse nachgekommen. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 3. April und es sind laut Bericht der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen erhoben worden.

Die Bauliniendistanz beträgt von der Stadtgrenze bis zum Wildbach 12,0 m und von da bis zum Tiefenbrunnen 14,4 m. An zwei Stellen, zwischen der Färberstraße und Florastraße und zwischen der Klausstraße und Lindenstraße, ist die Baulinie auf der Seeseite um 3,8 m resp. 6 m zurückgeschoben. Da daselbst keine geschlossene Ueberbauung stattfindet, hat diese Unregelmäßigkeit keinen Nachtheil.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Gemeindrath Riesbach vorgelegten Plänen über die Baulinien der Seefeldstraße von der Stadtgrenze bis zum Tiefenbrunnen, sowie der Niveaulinie der ganzen Straße bis zur Grenze Zollikon wird die Genehmigung erteilt.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Riesbach unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]